

# § 15 ANV 2012 Transporte zwischen verschiedenen Standorten eines Abfallbesitzers

ANV 2012 - Abfallnachweisverordnung 2012

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.11.2023

1. (1)Werden gefährliche Abfälle oder POP-Abfälle von einem Standort eines Abfallbesitzers zu einem anderen Standort desselben Abfallbesitzers verbracht, sind Unterlagen mit folgenden Angaben mitzuführen:

1. 1.Abfallbeschreibung,
2. 2.Masse des Abfalls in Kilogramm,
3. 3.Absende- und Bestimmungsort,
4. 4.Name, Anschrift und Identifikationsnummer des Abfallbesitzers und
5. falls zutreffend, die Bekanntgabe, dass es sich um POP-Abfall handelt (zB „#POP#“).

2. (2)Die Unterlagen gelten als Aufzeichnungen gemäß § 3 und sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

In Kraft seit 31.07.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)